



Flurbereinigung Ohlsbach (Südwest)

Ortenaukreis
Az.: 2500/B10-7

Abgabe des für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Masselandes

(Rücklageflurstücke der Teilnehmergeinschaft (TG))

Allgemeines

In der Flurbereinigung Ohlsbach (Südwest) wird das vorhandene Masseland zur Abfindung der Teilnehmer nicht mehr benötigt und kann abgegeben werden.

Die Zuteilung des Masselandes erfolgt durch die - untere Flurbereinigungsbehörde - in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen. Diese wurden unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (BLHV) und des Landwirtschaftsamts aufgestellt. Der Vorstand der TG wurde gehört.

Grundsätze zur Verteilung des verbliebenen Masselandes:

1. Zur Abgabe von Angeboten sind nur Grundstückseigentümer und Nebenbeteiligte des Flurbereinigungsverfahrens Ohlsbach (Südwest) berechtigt. Angebote unter dem Mindestgebot werden nicht berücksichtigt.
2. Landwirte (Haupt-, Neben-, Zuerwerbslandwirte) sind bevorzugt vor Nichtlandwirten.
3. Bewirtschafter bestehender Schläge sind bevorzugt.
4. Angrenzende Bewirtschafter sind bevorzugt vor nicht angrenzenden Bewirtschaftern.
5. Angrenzende Eigentümer sind bevorzugt vor nicht angrenzenden Eigentümern.
6. Die Höhe des Angebotspreises gibt den Ausschlag, wenn sich nach den vorherigen Grundsätzen keine eindeutige Rangfolge ergibt.
7. Flurstücke, für die kein Gebot abgegeben wird, werden der Gemeinde Ohlsbach zum Mindestgebotspreis zugeteilt.

Bei der Zuteilung des Masselandes sind die vorstehenden Grundsätze beginnend mit der Ziffer 1 maßgebend, sofern das Angebot angemessen ist.

Das Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde - entscheidet über die Vergabe.

Abzugebende Flurstücke auf der **Gemarkung Ohlsbach**:

lfd. Nr.	Flst. Nr.	Lage	Nutzungsart	Fläche (a)	Mindestgebot (€)
1	4552	Im Neuensteiner Gut	Ackerland	36,24	8.500,00
2	4568	Im Neuensteiner Gut	Ackerland	26,12	6.300,00
3	4624	Auf dem Grün	Ackerland	28,57	6.400,00
4	4654	Im Hörgerfeld	Ackerland	38,84	10.500,00
5	4679	Im Hörgerfeld	Ackerland	39,84	9.300,00
6	4695	Im Hörgerfeld	Ackerland	12,82	3.700,00

Weitere Festlegungen für die Vergabe

- Ein Berechtigter kann Angebote für mehrere Flurstücke abgeben.
- Die Abgabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Flurstücke gegen Rückerstattung des Angebotspreises zurückzugeben sind, falls eine Änderung des Flurbereinigungsplans nach §§ 44, 64 oder 132 FlurbG erforderlich wird.
- Eine Karte der abzugebenden Rücklageflurstücke (Masseland) kann ab sofort bis zum 15. Dezember 2023 zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus Ohlsbach eingesehen werden.
- Interessenten werden gebeten, bis zum **15. Dezember 2023** schriftliche Angebote mit **Betreff: 2500/B10-7** an das Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung, Postfach 1960, 77609 Offenburg einzureichen.
- Die Angebote sind verbindlich und müssen für jedes Flurstück ein eindeutiges Gebot (€/m² oder Gesamtbetrag pro Flurstück) enthalten.
- Pauschalangebote, die für mehrere Flurstücke ein gemeinsames Gebot enthalten, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
- Die Entscheidung wird den Bietern schriftlich mitgeteilt. Bei Zusagen wird mit dieser Mitteilung die Zahlung des Geldbetrags sofort fällig.
- Der Besitzübergang erfolgt nach Aberntung der Flurstücke am 01.01.2024.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Interessenten die Beschaffenheit und die Lage des Flurstücks kennen und es im derzeitigen Zustand übernehmen.
- Der Vorstand der TG ist mit der Vergabe der Flurstücke nicht befasst.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Masselandgrundstücken grunderwerbsteuerpflichtig ist.

Offenburg, den 15. November 2023

gez. Usche

Datum

Leitender Ingenieur

